

2500 Aktien der Z. O. S. in Besitz der städtischen Straßenbahn Zürich zu bringen.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.
Zürich, den 19. September 1929.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 27. September 1929 lautet:

1. Die Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich wird auf den Bau und Betrieb der neuen Straßenbahnlinie in der Hofwiesenstraße von der Wehntalerstraße bis zur Stadtgrenze Oerlikon ausgedehnt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergl. E. A. S. XXXVIII, 104, und dortige Verweisungen, sowie E. A. S. XXXXI, 36, und XXXXV, 1) abgeänderten und ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gilt der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. September 1929 (Prot. Nr. 2051), soweit er nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung in Widerspruch steht.

3. Für die neue Linie werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind bis zum 1. Januar 1931 einzureichen.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Beschluß des Obergerichtes

betreffend

**die Übernahme öffentlicher Ämter durch Beamte
und Angestellte der Rechtspflege.**

(Vom 14. Oktober 1929.)

Das Obergericht des Kantons Zürich

hat

in Anlehnung an den Beschluß des Regierungsrates betreffend die Übernahme öffentlicher Ämter durch Beamte,

Angestellte und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 8. Mai 1929

beschlossen:

I. Für die Übernahme öffentlicher Ämter durch Beamte und Angestellte der Rechtspflege, in der Folge Angestellte genannt, gelten folgende Grundsätze:

1. Vollbeschäftigte Angestellte bedürfen zur Übernahme eines Mandates als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates, des Großen Stadtrates Zürich und des Großen Gemeinderates Winterthur der Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes.

Für die hier nicht genannten Nebenämter bleibt § 24 der Besoldungsverordnung vorbehalten.

2. Die Bewilligung zur Übernahme eines der in Ziffer I, Absatz 1, genannten Ämter wird in der Regel erteilt, die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter dagegen in der Regel verweigert.
3. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes behält sich jederzeit das Recht vor, die Bewilligung zurückzuziehen oder, auch bei nicht bewilligungspflichtigen Ämtern, geeignete Auflagen zu machen, wenn die dienstlichen Obliegenheiten durch das Nebenamt und insbesondere durch die Betätigung in Kommissionen beeinträchtigt werden.
4. Ein Abzug an der Besoldung oder am Ferienurlaub infolge der durch das öffentliche Amt verursachten Versäumnis der Arbeitszeit findet in der Regel nicht statt.

Wird durch die Abwesenheit infolge des öffentlichen Amtes eine Stellvertretung notwendig, so sind die Kosten vom Angestellten zu bezahlen.

II. Wer ein unter Disp. I, Ziff. 1, Abs. 1, fallendes Nebenamt bereits bekleidet, hat dies bis 10. November 1929 dem Obergericht mitzuteilen, unter Angabe der Amtsdauer und des Zeitpunktes, in welchem er das Amt übernommen hat.

III. Mitteilung an die Obergerichtskanzlei, die Bezirksamte, die Notariate, sowie — mit Ausnahme der stadt-

zürcherischen — die Friedensrichterämter und die Betreibungsämter und Gemeindeammannämter, ferner Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Oktober 1929.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
E. F e h r.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. F. H e r z o g.

Verordnung
über das
Lehrlingswesen im Bäckergewerbe.

(Vom 14. November 1929.)

D e r R e g i e r u n g s r a t,
in Anwendung der §§ 9 und 25 des Gesetzes betreffend
das Lehrlingswesen vom 22. April 1906,

v e r o r d n e t:

I. Praktische Berufslehre.

§ 1. Außer dem Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und den in den §§ 1—27 und 33 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 aufgestellten Vorschriften gelten für die Berufslehre im Bäckergewerbe folgende Bestimmungen.

§ 2. Jeder in die Lehre eintretende Jüngling hat sich durch ein ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen, daß sein Gesundheitszustand erlaubt, den gewählten Beruf auszuüben.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, die von der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Gewerbewesen, zu beziehen sind.

§ 3. Mit Beginn der Probezeit, die einen Teil der Lehrzeit bildet und vier Wochen dauert, ist der Lehrvertrag abzuschließen und in drei Exemplaren auszufertigen. Die vertragschließenden Parteien erhalten je ein Exemplar des Vertrages; der Volkswirtschaftsdirektion ist ein